



Häufig gestellte Fragen (FAQ) für die Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Niedersachsen

Wer stellt die Anträge?

Die Anträge werden von den **regionalen Selbsthilfe-Kontaktstellen** gestellt. Diese stellen auch die Unterlagen für die jeweilige Selbsthilfegruppe (Gruppe) zusammen und reichen den Gesamtantrag ein. Die **Gruppen** geben die „Erklärung der Selbsthilfegruppe“ ausgefüllt und unterschrieben bei der zuständigen Selbsthilfe-Kontaktstelle ab. Auf Seite 4 des Vordrucks „Erklärung der Selbsthilfegruppe und Bestätigung der Selbsthilfe-Kontaktstelle“ bestätigt die Selbsthilfe-Kontaktstelle die Angaben der Gruppe und stellt für die Gruppe vorsorglich bereits für das Folgejahr den Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Wer ist die zuständige Bewilligungsbehörde?

Zuständig für die Abwicklung der Anträge:

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Team 3 SL 2, Förderprojekte und sonstige soziale Leistungen
Frau Reichstein
Domhof 1
31134 Hildesheim
Telefon: (0 51 21) 3 04 - 2 08
Fax: (0 51 21) 3 04 - 6 08
Mo – Do von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
andrea.reichstein@ls.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

1

Für Nachfragen stehen auch

Frau Brant (0 51 21) 3 04 – 7 06 sowie
Frau Neumann (0 51 21) 3 04 - 2 30 zur Verfügung.

Wer muss was einreichen?

1) Jede Gruppe gibt bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle, die für sie den Antrag stellt, eine **Erklärung** ab. Aus der Erklärung der Selbsthilfegruppe muss z.B. hervorgehen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind, welche weiteren finanziellen Förderungen bestehen, die Höhe der beantragten Fördersumme sowie die Verpflichtung zur Einreichung des Verwendungsnachweises nach Ablauf des Vorhabens.

2) Die Selbsthilfe-Kontaktstelle bestätigt auf Seite 4 des Vordrucks „Erklärung der Selbsthilfegruppe und Bestätigung der Selbsthilfe-Kontaktstelle“ die Angaben der Gruppe.

3) Die Selbsthilfe-Kontaktstelle füllt für alle Gruppen zusammen ein Antragsformular aus und fügt die jeweilige Erklärung der Gruppe inkl. Bestätigung der Selbsthilfe-Kontaktstelle im Original bei.

4) Die Gruppen reichen nach Ablauf des Vorhabens, möglichst im Januar, spätestens jedoch Ende Februar des Folgejahres bei der beantragenden Selbsthilfe-Kontaktstelle einen einfachen Verwendungsnachweis ein.



5) Die **Selbsthilfe-Kontaktstelle** reicht einen gesammelten Verwendungsnachweis für die Selbsthilfegruppen mit den Kopien der Tabelle „VN-Anlage-SHG“ ein sowie einen einfachen Verwendungsnachweis für die Mittel, die sie selbst erhalten hat.

Termine für das Antragsverfahren

- Abgabe des Förderantrags erfolgt fristgerecht bis zum 31.03. des Förderjahres (also bis 31.03.2023 für das Jahr 2023).
- Verwendungsnachweis der Gruppe an die Selbsthilfe-Kontaktstelle: spätestens 28.02. des auf das Förderjahr folgenden Jahres (z. B.: 28.02.2024 für das Jahr 2023)
- Verwendungsnachweis der Selbsthilfe-Kontaktstelle ans Landesamt: spätestens 31.03. des auf das Förderjahr folgenden Jahres (z. B. 31.03.2024 für 2023)

Was geschieht mit den Erklärungen und Antragsunterlagen, die von und für die einzelnen Gruppen eingereicht werden?

Alle Unterlagen, die zum Antrag gehören, werden von den Selbsthilfe-Kontaktstellen **fünf** Jahre lang für eventuelle Prüfungen aufbewahrt (auch die Unterlagen für die einzelnen Gruppen).

Die antragstellenden Gruppen bewahren die zu ihrem Antrag gehörenden Unterlagen ebenfalls **fünf** Jahre auf.

Welche Gruppen sind förderfähig?

Jede Gruppe, die die Kriterien der Richtlinie erfüllt (siehe Erklärung der Gruppen) ist förderfähig.

Die an den Treffen der Selbsthilfegruppe teilnehmenden Personen sind entweder selbst pflegebedürftig (ab Pflegegrad 1) oder kümmern sich um nahestehende pflegebedürftige Personen (ab Pflegegrad 1).

Die Gruppenmitglieder, die Pflegebedürftige betreuen/pflegen, müssen nicht mit dieser Person verwandt sein.

Was ist, wenn eine Selbsthilfegruppe sich im Laufe des Förderjahres auflöst?

Der Verwendungsnachweis einer Selbsthilfegruppe, die sich im Laufe des Förderjahres auflöst, besteht aus den Daten, die aufgrund der Antragstellung vorliegen oder den zum Zeitpunkt der Gruppenauflösung vorliegenden Daten.

Verwendungsnachweis

Die **Gruppen** reichen ihren Verwendungsnachweis bei der für sie zuständigen Selbsthilfe-Kontaktstelle ein. Der Verwendungsnachweis für die **Gruppen** ist ein einfacher Verwendungsnachweis.

Die Gruppen erklären im „Nachweis über die Mittelverwendung...“, dass sie die Mittel – eventuell zusätzlich zu weiteren Fördermitteln – für ihre Gruppen gemäß § 45d SGB XI verwendet haben. Dabei ist auch mitzuteilen, ob die Zuwendung tatsächlich in voller Höhe benötigt wurde oder nur teilweise in Anspruch genommen werden konnte. Sollte es einen Restbetrag geben und dieser noch benötigt werden, kann er grundsätzlich ins Folgejahr übertragen werden.

Als Beleg für die Gruppentreffen wird von jeder Gruppe die Tabelle „VN-Anlage-SHG“ für das jeweilige Förderjahr abgegeben. Dabei ist auch anzugeben, ob die Gruppe sich nur aus Angehörigen oder nur aus Pflegebedürftigen oder aber aus Angehörigen plus Pflegebedürftigen zusammensetzt.



Die **Selbsthilfe-Kontaktstellen** kontrollieren im Rahmen ihrer Prüfpflicht jede monatliche Auflistung auf Vollständigkeit (z. B: Angabe des Datums der Auszahlung an die Gruppe) und Schlüssigkeit und fügen ggf. notwendige Erläuterungen hinzu, bestätigen dann die Tabelle in Kopie und leiten nur ordnungsgemäß ausgefüllte Tabellen an das Landesamt weiter. Als Verwendungsnachweis für die Förderung der Selbsthilfe-Kontaktstelle dient das Formular „Verwendungsnachweis.doc“. Unter Nr. 3 dokumentiert die Selbsthilfe-Kontaktstelle die Gesamtausgaben jeder einzelnen Gruppe und gibt an, ob ein möglicher Restbetrag ggf. noch benötigt wird. Zusätzlich wird ein Bericht beigelegt (Nr. 1 des Formulars), aus dem zu entnehmen ist, für welche Tätigkeiten im Rahmen des § 45d SGB XI die Mittel verwendet wurden, z. B. Beratung von Selbsthilfeinteressierten, Unterstützung der Selbsthilfegruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei der Antragstellung nach § 45d SGB XI usw., alles immer im Bereich Selbsthilfe und Pflege. Der kostenmäßige Nachweis der Selbsthilfe-Kontaktstelle erfolgt entsprechend den Vorgaben unter Nr. 2. Da ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, wird auf die Vorlage von Belegen verzichtet. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Nr. 6.6 ANBest-P.